

RS OGH 1973/3/22 6Ob66/73

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1973

Norm

ABGB §696

Rechtssatz

Eine aufschiebende Bedingung schiebt bis zu ihrer Erfüllung den Anfall des Zugeschlagenen auf; der einstweilige Genuß kommt in der Regel den gesetzlichen Erben zu; hat der Erblasser jedoch bestimmt, was zu geschehen hat, wenn die Bedingung nicht erfüllt wird, hat auch der einstweilige Genuß demjenigen zuzukommen, dem der endgültige Genuß für den Fall der Nichterfüllung der Bedingung zugeschlagen war.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 66/73

Entscheidungstext OGH 22.03.1973 6 Ob 66/73

NZ 1974,71

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0012703

Dokumentnummer

JJR_19730322_OGH0002_0060OB00066_7300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at